



Landkreis Ammerland
-Amt für Finanzwesen-



Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Rech- nungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss per 31.12.2017

Westerstede, den 06.11.19


Landrat Bensberg


1. Kreisrat und Kreiskämmerer
Kappelmann



Stellungnahme des Landkreises Ammerland zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Ammerland für das Haushaltsjahr 2017

Zu Textziffer 01 – Feststellung zur Verbuchung der Zuwendung i. H. v. 4,8 Mio. € unter der Bilanzposition „2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten“ im falschen Haushaltsjahr unter Nichtbeachtung des Grundsatzes ordnungsgemäßer Buchführung

Mit Beschlussfassung des Kreistages in seiner Sitzung vom 15.03.2018 wurde entschieden, den kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Westerstede für das Haushaltsjahr 2018 einen einmaligen allgemeinen Zuschuss i. H. v. 4,8 Mio. € zu gewähren. Die Mittel wurden außerplanmäßig aus dem Haushaltsjahr 2017 dafür bereitgestellt. Intention dieser Vorgehensweise war, den Aufwand entsprechend dem Prinzip der Periodisierung bzw. der Periodengerechtigkeit nach § 113 NKomVG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO/KomHKVO verursachungsgerecht dem Haushaltsjahr 2017 zuzuordnen. Diese Vorschrift ist Bestandteil der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Inhalt der Periodengerechtigkeit ist, dass die Erträge bzw. Aufwendungen in dem Jahr zu buchen sind, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind, und zwar unabhängig von den jeweiligen Zeitpunkten der Zahlung oder Entscheidung. Da das Jahr 2017 mit einem positiven Jahresüberschuss abschloss und das Ergebnis u. a. durch die Erträge aus den Umlagezahlungen der kreisangehörigen Kommunen finanziert wurde, sollte auch der Zuschuss nach dem vg. Grundsatz periodengerecht wirtschaftlich diesem Jahr zugeordnet werden. Handelsrechtlich ist es verbindliche Vorgabe die Ergebnisverwendung, die im Folgejahr beschlossen wird, in das zugehörige Wirtschaftsjahr periodengerecht zu verbuchen. Eine kommunalrechtliche Vorschrift, die ein derartiges Vorgehen verbietet existiert nicht.

Durch die wirtschaftliche Zuordnung in das Jahr 2017 sind die bilanziellen Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2017 um den vg. Betrag zu hoch ausgewiesen bzw. ist das Jahresergebnis zu gering. Letztlich war es Wille des Landkreises, den kreisangehörigen Kommunen eine Zuwendung zukommen zu lassen. Insoweit wäre zwar bei einer Zuordnung des Zuschusses in das Jahr 2018 das Bilanzergebnis bzw. das Jahresergebnis 2017 ein anderes, die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen wären jedoch vollständig identisch. Für die zukünftige Abwicklung derartiger Zuwendungen werden die Hinweise des RPA beachtet.

Zu Textziffer 02 – Feststellung zur Verbuchung der Aufwendungen aus der Gewährung einer Zuwendung an die kreisangehörigen Kommunen i. H. v. 4,8 Mio. € im falschen Haushaltsjahr unter Nichtbeachtung des Grundsatzes der Periodisierung

Auf die Ausführungen zur Textziffer 01 wird inhaltlich verwiesen.

Aufgestellt:
Amt für Finanzwesen
Hullen